

Verordnung des Marktes Schmidmühlen zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HundeVO)

vom 29.03.2021

Der Markt Schmidmühlen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs.1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit durch frei umherlaufende große Hunde und Kampfhunde.

§ 2

Verbote

- (1) In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen von
 - a) Schmidmühlen und
 - b) Emhof, soweit westlich der Staatsstraße 2165 gelegen,sind große Hunde und Kampfhunde in den öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge zu führen. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Im Bereich der Kinderspielplätze ist das Mitführen von Hunden im Sinne des Abs. 1 insgesamt verboten.

§ 3

Begriffsdefinitionen

- (1) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm sowie erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund bestimmt sich nach Art 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG und der darauf beruhenden Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S.268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zu den öffentlichen Anlagen gehören auch die sogenannte „Hochwasserfreilegung“ sowie das „Sportplatzgelände“, die jeweils begrenzt werden innerhalb der roten Punkte auf dem in der Anlage veröffentlichten Lageplan (Bereiche Nr. I – V).

§ 4 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind im Rahmen ihres tatsächlichen Einsatzes ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert sowie
- f) brauchbare Jagdhunde im Jagdbetrieb.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. der Leinenpflicht für große Hunde oder Kampfhunde nach § 2 Abs. 1 nicht nachkommt,
2. einen leinenpflichtigen Hund nach § 2 Abs. 2
 - a) angeleint führt, ohne in der Lage zu sein, ihn körperlich zu beherrschen, oder
 - b) von einer Person angeleint führen lässt, welche nicht in der Lage ist, diesen körperlich zu beherrschen.
3. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde im Bereich der Kinderspielplätze mitführt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre und tritt somit am 31.03.2041 außer Kraft.

Schmidmühlen, 29.03.2021
Markt Schmidmühlen

Peter Braun
1. Bürgermeister



Anlage zu § 3 Abs. 3 der Hundehalteverordnung vom
29.03.2021.

Schmidmühlen, 29.03.2021



Peter Braun, 1. Bürgermeister